



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

95.000/1109-IV/11/c/95

Wien, am 12. August 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP-NR
1384 /AB
1995 -08- 17

Parlament
1017 Wien

ZU 1486 /B

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Praxmarer und Kollegen haben am 23. Juni 1995 unter der Nr. 1486/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Artikel 8 B-VG" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wird in Ihrem Ressort diese seltsame Ausdrucksweise verwendet?
2. Wenn ja, auf welcher verfassungsgesetzlichen bzw. einfachgesetzlichen Grundlage?
3. Wenn es keine verfassungsgesetzliche bzw. einfachgesetzliche Grundlage gibt, sind Sie bereit, eine solche Praxis sofort abzustellen?
4. Welche Gründe stehen gegebenenfalls einer Schreibweise, z.B. Botschafterinnen und Botschafter, Kandidatinnen und Kandidaten, bzw. Kolleginnen und Kollegen etc in Ihrem Ressort entgegen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Der Sprachgebrauch wird nicht durch juristische Normen festgelegt. Die Sprache ist die Grundlage des Rechtssystems und nicht umgekehrt. Im übrigen haben gesellschaftliche Veränderungen auch Änderungen der Sprache zur Folge. So hat der Wandel der gesellschaftlichen Stellung der Frau unter anderem seinen Niederschlag darin gefunden, daß zur geschlechtsneutralen Bezeichnung von Personengruppen das

große „I“ verwendet wird. Dies ist die kürzeste Form, in der Endungen geschlechtsneutral formuliert werden können.

Ich begrüße die geschlechtsneutrale Bezeichnung von Personengruppen und sehe mich daher nicht veranlaßt, irgendwelche Schritte zu unternehmen, die Anwendung dieser Schreibweise abzustellen, die ich in meinem Ressort im übrigen nicht kontrolliere.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital letter 'G' followed by a smaller, more complex flourish.